

**Videokonferenz i. R. d. 95. Konferenz der Ministerinnen/Minister und
Senatorinnen/Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK) mit
Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach**

Beschluss vom 22.01.2022

**Unterstützungsbedarfe zur
Bewältigung der Omikron-Welle in
den Krankenhäusern**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit folgenden Beschluss:

Auch in Deutschland wird sich voraussichtlich das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen mit der Omikron-Variante auf ein noch nicht dagewesenes Niveau entwickeln. Trotz des erwartbar überwiegend mildereren Krankheitsverlaufs ist damit zu rechnen, dass die Krankenhäuser insbesondere auf peripheren Stationen durch höheres Patientenaufkommen und Corona-bedingte Personalausfälle überdurchschnittlich beansprucht werden. Hierfür benötigen die Krankenhäuser Unterstützung und Entlastung.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher gebeten, folgende Maßnahmen zu prüfen:

1. Verlängerung der Regelungen zu den Ausgleichszahlungen (gemäß § 21 Abs. 1b KHG), Versorgungsaufschlägen (gemäß § 21 a KHG) und zur Bestimmung von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu Ersatzkrankenhäusern (gemäß § 22 KHG) über den 19. März 2022 hinaus bis mindestens zum 15. Juni 2022;

2. Einbeziehung aller Krankenhäuser in die Ausgleichszahlungen oder die Wiedereinführung der Regelung zu den Abschlagszahlungen gemäß § 6 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KrhWwSV) in der Fassung vom 07. April 2021.
3. Entlastung der Krankenhäuser von bürokratischen Vorgaben, insbesondere durch eine:
 - Aussetzung nicht medizinisch notwendiger Dokumentationserfordernisse,
 - Reduktion der Abrechnungsprüfungen und Verschiebung der OPS-Strukturprüfungen durch die Medizinischen Dienste.
 - Verlängerung der Aussetzung der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen oder eine Fortgeltung der Fiktion des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Satz 1 Nr. 2 der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (parallel zur Verlängerung der Ausgleichszahlungen).
4. Bundesgesetzliche Regelung, dass die Medizinischen Dienste bestimmte Aufgaben zunächst befristet bis Ende März 2022 vollständig ruhen lassen können. Voraussetzung soll eine Feststellung der Bundesländer sein, dass diese Maßnahme aufgrund einer weiteren krisenhaften Verschärfung der Belastungssituation in den Krankenhäusern erforderlich ist, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Unterstützung der Patientenversorgung in den Krankenhäusern freizustellen.

Begründung:

Die Krankenhäuser stehen seit Beginn der Corona-Pandemie vor großen und ständig wechselnden Herausforderungen. Während bisher die Intensivstationen im Fokus standen, werden voraussichtlich durch die Omikron-Welle die Normalstationen erheblich belastet werden.

Um die zu erwartende Belastung abzumildern, bedarf es aus Sicht der Länder zur Unterstützung und Entlastung der Krankenhäuser der vorgeschlagenen Maßnahmen. Vor allem muss auch eine finanzielle Kompensation der dargestellten Belastung

erfolgen, damit während und nach der Omikron-Welle eine flächendeckende Krankenhausstruktur erhalten bleibt.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die erwartete Omikron-Welle in den Krankenhäusern voraussichtlich zu erheblichen Personalausfällen aufgrund von Quarantäne und Isolation führen wird. Hier ist eine extreme Flexibilität nicht nur beim Personaleinsatz erforderlich, um den Betrieb erfolgreich aufrecht erhalten zu können.

Daneben sollten sämtliche Dokumentationserfordernisse, die medizinisch nicht unbedingt notwendig sind, in den kommenden Monaten entfallen. Auch die Abrechnungs- und OPS-Strukturprüfungen durch den Medizinischen Dienst sollten auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies setzt Kapazitäten frei und ermöglicht eine Konzentration auf vordringliche Aufgaben. Auch die Mitarbeitenden im Medizinischen Dienst würden so eine Entlastung erfahren.

Bei den Medizinischen Diensten sind qualifizierte Pflegekräfte und Ärztinnen / Ärzte tätig, die in einer früheren Pandemiephase schon erfolgreich in den Krankenhäusern ausgeholfen haben. Anders als damals stellt sich die Situation nun aber so dar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste mit der Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben vollständig ausgelastet sind. Die bisher ermöglichten Abweichungen von diesen Aufgaben (z. B. § 25 Abs. 1 Satz 1 KHG) sind so eng begrenzt, dass keine relevanten Freiräume entstanden sind.

Ein einfaches „Liegenlassen“ der weiterhin zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben ist nicht möglich, weil die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen eine Unterstützung der Patientenversorgung nur zulassen, soweit dadurch die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Medizinischen Dienste nicht beeinträchtigt wird (§ 275 Abs. 4b SGB V).

Deswegen ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, die es den Medizinischen Diensten ermöglicht, bestimmte Aufgaben zunächst befristet bis Ende März 2022 vollständig ruhen zu lassen, soweit dies auf Basis einer entsprechenden Feststellung der Bundesländer erforderlich ist, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Unterstützung der Patientenversorgung angesichts einer weiteren krisenhaften Verschärfung der Belastungssituation in den Krankenhäusern freizustellen.

Dabei sollten Anlassprüfungen in den Pflegeheimen mit Blick auf die Schutzinteressen der Bewohner nicht ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Aufgaben, die den einzelnen Betroffenen unmittelbar zugutekommen, wie Pflegegradbegutachtungen und die Begutachtung von Hilfsmittelversorgungen, NUB-Fällen oder Reha-Anträgen.

Hingegen können Krankenhausfallprüfungen sowie die Arbeitsunfähigkeitsbegutachtungen ausgesetzt werden, wenn die Lage dies erfordert. Auch eine vorübergehende Aussetzung der Regel-Qualitätsprüfungen in der Pflege ist vertretbar, wenn dies zur Ermöglichung einer personellen Unterstützung der Krankenhäuser notwendig ist.

Votum: 16:0:0